

OLG München

§ 109 StVollzG, § 24 StVollstrO

(Bindung an Antrag; Zuständigkeit der Anstalt)

1. Insbesondere bei Verpflichtungsanträgen darf das Gericht dem Antragsteller nicht mehr zusprechen, als er ursprünglich bei der Justizvollzugsanstalt beantragt hat.

2. Nach Beginn des Vollzuges, d. h. nach der Aufnahme des Verurteilten, prüft die Vollzugsbehörde und nicht die Vollstreckungsbehörde die Zuständigkeit und veranlasst ggf. die Verlegung des Verurteilten zuständigkeitshalber.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 20. März 2014 - 4a Ws 28/14

Gründe:

I.

Der Strafgefangene befindet sich in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim, wo er Restfreiheitsstrafen aus Verurteilungen durch das Landgericht Memmingen vom 4. Juni 2006 und vom 14. Juni 2005 verbüßt. Die Zweidrittelzeitpunkte sind 2013 abgelaufen. Derzeit ist das Strafende auf den 2. Mai 2015 vorgemerkt. Der Reststrafenverbüßung ist Untersuchungshaft für ein von der Staatsanwaltschaft Aachen geführtes Verfahren vorausgegangen, in welchem er am 2. Oktober 2012 festgenommen worden ist. Hinsichtlich dieses Verfahrens ist zwischenzeitlich ein nicht rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 14. August 2013 wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge ergangen, durch das der Strafgefangene zu einer weiteren Freiheitsstrafe von drei Jahren zwei Monaten verurteilt worden

ist. In Ansehung dieses Verfahrens ist Überhaft notiert.

Der Strafgefangene hat am 17. Juni, 14. Juli, 23. Juli und 26. August 2013 selbst und durch Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 2. September 2013 seine Verlegung in den baden-württembergischen Strafvollzug beantragt, weil er der Auffassung gewesen ist, die Justizvollzugsanstalt Kaisheim sei örtlich unzuständig. Zudem habe er seit dem 1. August 2011 bis zu seiner Verhaftung für das Verfahren der Staatsanwaltschaft Aachen am 2. Oktober 2012 in Ulm gewohnt. Das Schreiben vom 2. September 2013 hat die Justizvollzugsanstalt mit Brief vom 11. September 2013 beantwortet, in welchem sie darlegte, warum sie sich für örtlich zuständig hält. Der Antrag vom 17. Juni 2013 ist mit Bescheid vom 18. Juni 2013, der Antrag vom 14. Juli 2013 mit Bescheid vom 19. Juli 2013 (eröffnet am 23. August 2013) und der Antrag vom 26. August 2013 mit Bescheid vom 23. Oktober 2013 zurückgewiesen. Insbesondere auf den Bescheid vom 23. Oktober 2013 wird Bezug genommen. Mit anwaltlichem Schreiben vom 23. September 2013 hat der Strafgefangene einen handschriftlichen Antrag vom 16. September 2013 auf gerichtlichen Rechtsschutz nach §§ 109 ff. StVollzG erhoben, durch den er zum einen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen zuletzt am 2. September 2013 eröffnete negative Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt und zum anderen unter dem Datum des 12. September 2013 deren Verpflichtung begehrte, ihn nach § 24 StVollstrO in den baden-württembergischen Strafvollzug zu verlegen. Unter Hinweis auf seinen Wohnsitz in Ulm hat er die Justizvollzugsanstalt für örtlich unzuständig gehalten. Auf den Antrag im Übrigen wird Bezug genommen.

In ihrer Stellungnahme vom 31. Oktober 2013 hat die Justizvollzugsanstalt auf ihren Bescheid vom 23. Oktober 2013 Bezug genommen und an ihrer Auffassung über ihre gegebene örtliche

Zuständigkeit festgehalten. Die Stellungnahme ist dem Strafgefangenen mit Verfügung vom 8. November 2013 bekannt gegeben worden. Im erstinstanzlichen Verfahren hat sich dieser nicht mehr geäußert.

Mit Beschluss vom 8. Januar 2014 hat die Strafvollstreckungskammer die Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt Kaisheim vom 18. Juni, 22. August und 23. Oktober 2013 aufgehoben und sie verpflichtet, über die Anträge des Antragstellers auf Verlegung in den baden-württembergischen Strafvollzug neu zu entscheiden. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen hat sie der Staatskasse auferlegt und im Übrigen den Streitwert auf 500,- € festgesetzt.

Der Beschluss ist der Justizvollzugsanstalt am 13. Januar 2014 zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 10. Februar 2014 - eingegangen am anderen Tag - hat die Justizvollzugsanstalt Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss vom 8. Januar 2014 eingelegt und beantragt, diesen aufzuheben und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 12. September 2013 zurückzuweisen.

Der Generalstaatsanwalt in München ist der Rechtsbeschwerde auch in ihrer Begründung mit Vorlageschreiben vom 28. Februar 2014 beigetreten. Das Vorlageschreiben ist dem Strafgefangenen am selben Tage mitgeteilt worden. Im Rechtsbeschwerdeverfahren hat sich dieser nicht geäußert.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie erfüllt insbesondere die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 StVollzG, denn der Rechtsbeschwerdesenat hat sich bisher nicht zur Frage geäußert, ob die Justizvollzugsanstalt auf der Grundlage der Strafvollstreckungsordnung ihre (örtliche) Zuständigkeit prüfen darf und im Falle der

Unzuständigkeit eine Verlegung in die zuständige Justizvollzugsanstalt veranlassen muss oder ob hierbei die Strafvollstreckungsbehörde zu beteiligen ist. Schon unter diesen Fragestellungen dient die Rechtsbeschwerde der Rechtsfortbildung, denn die Entscheidung des Rechtsbeschwerdesenats führt zur Bildung von Leitsätzen, die die Vollzugspraxis in seinem Bezirk beeinflussen wird.

2. Die Rechtsbeschwerde erweist sich aus mehreren Gründen als erfolgreich.

a) Gegenstand der Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht ist der Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 8. Januar 2014, der wiederum den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 23. September 2013 zum Gegenstand hat. Denn erst mit Schreiben von diesem Tag hat der Verfahrensbevollmächtigte das handschriftliche Verpflichtungsschreiben des Strafgefangenen vom 12. September 2013 bei der Strafvollstreckungskammer eingereicht, wo es als Telefax vom selben Tag einging. Erst seine Vorlage hat aus einem „Internum“ zwischen Verfahrensbevollmächtigtem und Strafgefangenen einen förmlichen Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG gemacht. Die anders lautende Tenorierung durch die Strafvollstreckungskammer ist jedoch unschädlich, weil gleichwohl für das Rechtsbeschwerdegericht erkennbar war, um welchen Verpflichtungsantrag es sich handeln sollte.

b) Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 8. Januar 2014 unterliegt der Aufhebung schon deshalb, weil die Strafvollstreckungskammer dem Strafgefangenen mehr zugesprochen hat, als er beantragt hat.

aa) Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens waren nach dem allein maßgeblichen Antrag vom 23. September 2013 diejenigen Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt, welche vor Rechtshängigkeit des Antrags gegen ihn ergangen sind. Im Verfahren vor der

Strafvollstreckungskammer herrscht der Dispositionsgrundsatz mit der Folge, dass die Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Antragsteller, den Prozessgegenstand bestimmen (Calliess/Müller-Dietz StVollzG 11. Aufl. § 115 Rdn. 2; Kamann/Spaniol in Feest/Lesting StVollzG 6. Aufl. § 115 Rdn. 1). Die Strafvollstreckungskammer kann den ihr vom Antragsteller vorgegebenen prozessgegenständlichen Rahmen nicht von Amts wegen erweitern. Insbesondere bei Verpflichtungsanträgen darf das Gericht dem Antragsteller nicht mehr zusprechen, als er ursprünglich bei der Justizvollzugsanstalt beantragt hat (Kamann/Spaniol in Feest/Lesting aaO).

bb) Mit seinem Antrag vom 23. September 2013 hat sich der Strafgefangene gegen die Ablehnungsentscheidungen der Justizvollzugsanstalt vom 18. Juni und 22. August 2013 gewandt. Den Antrag hat er, was rechtlich zulässig gewesen wäre, nicht in Richtung auf den Ablehnungsbescheid vom 23. Oktober 2013 erweitert, obwohl ihm dieser bekannt war und nochmals zusammen mit der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 31. Oktober 2013 bekannt gegeben worden ist. Der Bescheid vom 23. Oktober 2013 war mithin nicht Prozessgegenstand. Indem die Strafvollstreckungskammer diesen mit dem angegriffenen Beschluss gleichwohl aufgehoben hat, hat sie dem Strafgefangenen mehr zugesprochen, als dieser ursprünglich begehrte. Dass die Rechtsfrage bei allen aufgehobenen Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt sich identisch um die Vorschrift des § 24 Abs. 4 StVollstrO dreht, ändert an der Sichtweise nichts.

cc) In sämtlichen an die Justizvollzugsanstalt Kaisheim gerichteten Anträgen auf Verlegung in den baden-württembergischen Strafvollzug hat der Antragsteller immer nur, auch in den mündlichen Besprechungen mit der Anstaltsleitung, die örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Kaisheim, die er bestritten hat, thematisiert. Zu

keinem Zeitpunkt hat der Antragsteller jedoch gegenüber der Justizvollzugsanstalt Kaisheim Antrag auf Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt in Abweichung vom Vollstreckungsplan nach Art. 10 Abs. 1 BayStVollzG beantragt. Die von § 24 StVollstrO abweichenden Voraussetzungen einer solchen Verlegung sind zwischen Anstalt und Justizvollzugsanstalt zu keiner Zeit, auch nicht vor der Strafvollstreckungskammer, thematisiert worden. Zwar bedarf es, um in das Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 BayStVollzG einzutreten, eines förmlichen Antrags nicht, sondern die Justizvollzugsanstalt hat, wenn der Sachverhalt dazu Veranlassung gibt und wie sie selbst in der Rechtsbeschwerde zutreffend ausführt, die Prüfung von Amts wegen vorzunehmen. Die von der Strafvollstreckungskammer thematisierte Wendung im Schreiben vom 23. Oktober 2013, dass eine Verlegung „allenfalls unter den Voraussetzungen des Art. 10 BayStVollzG denkbar wäre, ist ein nicht verbindlicher rechtlicher Hinweis der Justizvollzugsanstalt auf eine ggfs. denkbare Lösungsmöglichkeit, bedeutet aber nicht, dass unter Beteiligung des Antragstellers ein auf Art. 10 Abs. 1 BayStVollzG gestütztes Justizvollzugsverfahren begonnen hätte oder gar entschieden worden wäre. Dagegen spricht zudem der Umstand, dass gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG die Strafgefangenen an einem solchen Verfahren mitwirken müssen, um die einzelnen Gründe zur Abweichung vom Vollzugsplan darzulegen (Arloth StVollzG 3. Aufl. § 8 Rdn. 9). Die auf § 24 StVollstrO fokussierte Haltung des Strafgefangenen hat ihn bisher nicht daran denken lassen, solche Gründe der Justizvollzugsanstalt überhaupt zu unterbreiten.

Wenn schon die am Vollzugsverfahren unmittelbar Beteiligten ein auf Art. 10 Abs. 1 BayStVollzG gestütztes Verlegungsverfahren nicht initiiert haben, mangelt es an einer Maßnahme i. S. von Art. 109 Abs. 1 StVollzG, die die Strafvollstreckungskammer auf Validität in der

Ermessensausübung oder in den Tatbestandsvoraussetzungen prüfen darf. Indem die Strafvollstreckungskammer aber vorliegend die Justizvollzugsanstalt durch den Beschluss vom 8. Januar 2014 in die Eröffnung eines solchen Verfahrens zwingt, setzt sie sich erneut über den Dispositionsgrundsatz hinweg und betreibt von Amts wegen Verfahrensanstöße, für die das Strafvollzugsgesetz eine Grundlage nicht bietet.

Auf die darüber hinaus von der Justizvollzugsanstalt angestellten Überlegungen zur pflichtgemäßen Sachverhaltsermittlung (Seite 7/9 der Rechtsbeschwerde), für die allerdings manches streitet, kommt es deshalb nicht mehr an.

c) Hinsichtlich der aufgehobenen Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt vom 18. Juni 2013 und vom 22. August 2013 verkennt der angefochtene Beschluss, dass die Justizvollzugsanstalt als Vollzugsbehörde ihre örtliche (wie auch sachliche, hier aber nicht im Streit stehende) Zuständigkeit auf der Grundlage des § 24 StVollstrO prüfen kann und sogar muss.

Zutreffend ist, dass gemäß § 29 Abs. 1 StVollstrO die Vollstreckungsbehörde die verurteilte Person in die zuständige Vollzugsanstalt einweist. Hieraus zu schließen, dass die Justizvollzugsanstalt nicht auf der Grundlage von § 24 StVollstrO entscheiden kann, ist ein Trugschluss, dem schon der Wortlaut des § 24 StVollstrO entgegensteht, der eine solche Sichtweise nicht trägt. Darüber hinaus hat die Rechtsbeschwerde zutreffend die Rechtslage wie folgt dargestellt:

„b)

aa) Hierbei ist zu differenzieren: Vor Beginn des Vollzuges ist es Aufgabe der Vollstreckungsbehörde, die zuständige Anstalt zu ermitteln und den Verurteilten dort einzuweisen (§§ 27 ff. StVollstrO).

bb) Nach Beginn des Vollzuges, d. h.

nach der Aufnahme des Verurteilten, ergibt sich jedoch auch für die Anstalt als Vollzugsbehörde die Aufgabe, ihre Zuständigkeit zu prüfen und ggfs. Verlegungen des Verurteilten zuständigkeitshalber zu veranlassen, Rechtsgedanke aus § 26 Abs. 2 Satz 1 StVollstrO. Die Zuständigkeiten der bayerischen Justizvollzugsanstalten sind in sachlicher und örtlicher Hinsicht gemäß Art. 174 BayStVollzG im Vollstreckungsplan i. V. m. §§ 23, 23, 24 StVollstrO geregelt. Denn die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Behörde ist zwingende Voraussetzung der Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns der Behörde. Die Zuständigkeit ist von jeder mit einer Sache befassten Behörde in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen und zu beachten (Kopp/Ramsauer § 3 VwVfG 7. Aufl. § 3 Rdn. 12). Dies ist Ausfluss der Rechtsstaatlichkeit, Art. 3 Abs. 1 Satz 1, 77 BV, 20 Abs. 3 GG. Schließlich knüpft an die Zuständigkeit der Anstalt auch die Zuständigkeit der Gerichte für vollstreckungsrechtliche Verfahren (§ 462a StPO) und vollzugsrechtliche Verfahren (§ 110 StVollzG) an, womit hierdurch auch das Grundrecht eines Verurteilten auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) tangiert wird.

cc) In den Fällen der Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan aus Gründen beispielsweise Art. 10 Abs. 1 BayStVollzG gemäß § 26 Abs. 2 StVollstrO ist schließlich der Anstaltsleiter zur Entscheidung über den Antrag auf Verlegung, ggf. mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, § 26 Abs. 2 StVollstrO, Nr. 2 VV zu Art. 10 BayStVollzG (so auch Pfälzisches Oberlandesgericht Beschluss vom 5. Juli 2011 Az.: 1 Ws 53/11 (Vollz), im Fall einer länderübergreifenden Verlegung; Arloth StVollzG § 153 Rdn. 4). Nichts anderes kann für die Fälle wie dem Vorliegenden gelten, in welchem der Antragsteller seine Verlegung in die seiner Meinung nach zuständige Anstalt beantragt. Anderenfalls wäre die Regelung in § 24 Abs. 2 Satz 1 StVollstrO, Verlegung in die für den Wohnort zuständige Anstalt auf Antrag, obsolet, da über derartige Verlegungen vom An-

staltsleiter der abgebenden Anstalt und nicht von der Vollstreckungsbehörde entschieden wird.

dd) Letztendlich können sich auch noch während des laufenden Vollzugs Änderungen in der Zuständigkeit der Anstalt, wie etwa durch Anschlussvollstreckungen, die die sachliche Zuständigkeit bezüglich der Vollzugsdauer übersteigen, ergeben. Auch in solchen Fällen muss der Anstaltsleiter zuständigkeitshalber aus o. g. Gründen entscheiden können. c) Die von der Strafvollstreckungskammer aufgehobene Entscheidung der Anstalt war damit formell rechtmäßig, da die Anstalt zur Entscheidung über den Verlegungsantrag zuständig ist.

d) Die Ablehnung der Verlegung ist auch materiell rechtmäßig, da die Justizvollzugsanstalt Kaisheim für den Vollzug der gegenständlichen Freiheitsstrafen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 StVollstrO zuständig ist.

aa) Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 StVollstrO wird der Vollzug in der Vollzugsanstalt fortgesetzt, in der sich die verurteilte Person vor der Unterbrechung des Vollzuges, z. B. durch Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung, befunden hat. Gemäß Satz 2 dieser Vorschrift werden in dieser Anstalt auch weitere Strafen vollzogen, wenn der Rest der Gesamtvollzugsdauer die sachliche Zuständigkeit der Anstalt nicht übersteigt.

bb) Der Antragsteller verbüßt aktuell zwei ursprünglich zur Bewährung ausgesetzte Strafreste. Zur Verbüßung dieser Freiheitsstrafen befand er sich zuständigerweise in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim, bevor die Reste der Freiheitsstrafen gemäß § 57 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt wurden. Denn zum damaligen Zeitpunkt hatte der Antragsteller seinen Wohnsitz in 89250 Senden, Landkreis Neu-Ulm, Bayern, womit die Justizvollzugsanstalt Kaisheim gemäß §§ 22, 23, 24 Abs. 1 StVollstrO i. V. m. Nr. 5, 6 i. V. m. Anlage 1/2 BayVollstrPl sachlich und örtlich zuständig war.

Mit Beschluss vom 13. Juli 2012, rechtskräftig seit 18. Oktober 2012, widerrief die Strafvollstreckungskammer diese Strafaussetzung hinsichtlich der Strafreste. Damit ist die Justizvollzugsanstalt Kaisheim für den Vollzug dieser Strafreste gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 StVollstrO zuständig.“

Dem tritt der Rechtsbeschwerdesenat in vollem Umfang bei.

3. Hinsichtlich der durch die Rechtsbeschwerde weiters aufgeworfenen Frage, ob die Vollstreckungsbehörde Mitwirkungsrechte hat, ist zu bemerken, dass die Strafvollstreckungsordnung keinerlei Grundlage hierfür bietet. Es muss also kein Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde hergestellt werden, wenn die Justizvollzugsanstalt auf der Grundlage des § 24 StVollstrO zu dem Ergebnis kommt, dass ihre örtliche Zuständigkeit nicht gegeben und daher eine Verlegung veranlasst sei. Die Verlegung hat keine Auswirkungen auf die Stellung der Vollstreckungsbehörde. Sie nimmt ihre Zuständigkeiten sodann gegenüber der aufnehmenden Justizvollzugsanstalt und gegenüber den dadurch bedingt anderen Gerichten wahr. Unterrichtet die abgebende Justizvollzugsanstalt die Vollstreckungsbehörde, bevor sie verlegt, ist dies ein „nobile officium“, das im Sinne vertrauensvoller Zusammenarbeit wünschenswert.